

SVÖB SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG FÜR
ÖFFENTLICHES
BESCHAFFUNGSWESEN

ASMP ASSOCIATION SUISSE
DES MARCHÉS
PUBLICS

ASAP ASSOCIAZIONE
SVIZZERA PER GLI
APPALTI PUBBLICI

Universität Freiburg, Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, 1700 Freiburg
Institut pour le droit suisse et international de la construction, Université de Fribourg

Postfach 102, 8402 Winterthur, T 052 265 77 77, F 052 265 77 70, info@svoeb.ch, www.svoeb.ch

STATUTEN

SVöB
Schweizerische Vereinigung für öffentliches Beschaffungswesen

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung für öffentliches Beschaffungswesen SVöB (Association suisse des marchés publics ASMP, Associazione svizzera per gli appalti pubblici ASAP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Freiburg (Universität).

Artikel 2

Zweck Die SVöB hat den Zweck, an der Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens mitzuwirken. Sie soll insbesondere in der Schweiz und international die Zusammenarbeit aller am öffentlichen Beschaffungswesen Interessierten fördern, den Informationsaustausch erleichtern und durch Zurverfügungstellung eines Forums für Fachdiskussionen zur Ausbildung und zur Förderung der Wissenschaft beitragen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder Mitglieder der SVöB können Einzelpersonen, Firmen, Verwaltungen, Behörden und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ein besonderes Interesse an der wissenschaftlichen Bearbeitung der Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens haben.

Aufnahme Aufnahmen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren, sich aktiv am Vereinsleben zu betätigen und die Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Austritt Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie der Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Ausschluss Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gestützt auf einen sachlich vertretbaren Grund.

Vereinsvermögen Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Mitgliederbeiträge Zur Deckung der Kosten, die die SVöB aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, entrichten die Mitglieder Beiträge.

Organisation**Artikel 5**

Organe Die Organe der SVöB sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung**Artikel 6**

Ordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr unter Angabe der Traktanden wenigstens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstermin einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn sie der Vorstand dazu einlädt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen, verlangt.

Artikel 7

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als vier Mitglieder vertreten. Es ist hierzu eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

Artikel 8

Befugnisse Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;

- f) Genehmigung des Voranschlages;
- g) Entlastung der Organe;
- h) Festsetzung der Mindestjahresbeiträge;
- i) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über die Statutenänderungen, die Fusion und über die Auflösung.

Artikel 9

Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Beschlussfähigkeit	Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, die Fusion und die Auflösung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Kommt eine beschlussfähige Versammlung das erste Mal nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung auf einen neuen, mindestens vier Wochen späteren Termin einzuberufen. Diese kann auch bei geringerer Beteiligung, aber nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Beschlüsse fassen.
Anträge	Über Anträge von Mitgliedern, die nicht 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich angekündigt wurden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und der vertretenen Mitgliedern dies beschliessen.

Vorstand

Artikel 10

Mitglieder	Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern.
Amtsdauer	Der Vorstand wird mit Einschluss der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
Entschädigung	Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Dienste ehrenamtlich.

Artikel 11

Kompetenzen	Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;b) Wahl der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses;c) Bestimmung von Art und Form der Zeichnungsberechtigung;d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;e) Beitritt zu nationalen oder internationalen Vereinigungen;f) Behandlung aller Angelegenheiten, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.
-------------	--

Artikel 12

Einberufung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, bei dessen Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes unter Aufführung der zu behandelnden Traktanden es verlangen.
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ausschuss**Artikel 13**

Mitglieder	Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Vorstandes, einschliesslich der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten. Er wird für die gleiche Amtsdauer, die für den Vorstand gilt, gewählt.
------------	--

Artikel 14

Aufgaben	Dem Ausschuss steht die Leitung der SVöB zu; er vertritt sie nach aussen.
Geschäftsstelle	Für die Erfüllung der Geschäftstätigkeit kann der Ausschuss eine aussenstehende Stelle beziehen, die nicht Mitglied des SVöB zu sein braucht.
Befugnisse	Dem Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes;b) Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle;c) Erlass des Reglements über Aufgabenkreis und Organisation der Geschäftsstelle;d) Bestellung von Arbeitsgruppen;e) Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben als nötig erscheinen und nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
Beschlussfähigkeit	Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

